



Letzte Anpassung per GV 21. März 2015

## **1. Allgemeines**

Einfachheitshalber ist jeweils nur die männliche Form verwendet.

### **Art 1 Bezeichnung, Sitz und Dauer**

- 1.1 Unter der Bezeichnung FOOD AND BEVERAGE MANAGEMENT ASSOCIATION, abgekürzt FBMA, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- 1.2 Die FBMA hat ihren Sitz in Zürich.
- 1.3 Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

### **Art 2 Zweck/Leitsatz**

- 2.1 Gesamtschweizerisches Netzwerk für Führungskräfte aus der Gastronomie und Hotellerie, der angestammten Zulieferindustrie inklusive Beratung und Handel.
- 2.2 Förderung der Berufe und Funktionen im Bereich Food and Beverage Management.
- 2.3 Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- 2.4 Schulung und Weiterbildung von Führungskräften im Bereich Food and Beverage.
- 2.5 Gegenseitige Vertiefung des Verständnisses unter den Mitgliedern.
- 2.6 Förderung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Geschäftsleitung, Mitarbeitern der Kundschaft und Zulieferindustrie
- 2.7 Politisch und konfessionell neutral.

### **Art 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Die FBMA erreicht ihren Zweck durch:

- 3.1 aktive Mitarbeit und persönlichen Einsatz jedes einzelnen Mitgliedes.
- 3.2 die Zusammenarbeit mit
  - Berufsorganisationen
  - Touristik- und Verkehrsverbänden
  - der Branche nahestehenden gewerblichen Organisationen
- 3.3 die Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und anderen ähnlichen Berufsorganisationen.
- 3.4 die Teilnahme an geeigneten Programmen, Seminaren etc..

## **Art 4 Mitgliedschaft**

Die FBMA besteht aus:

- Aktiv Mitgliedern A
- Aktiv Mitgliedern B
- Schulen
- Senatoren-Mitgliedern
- Info-Mitglieder A
- Medien
- Ehrenmitglieder

### **Art 5a Aktiv-Mitgliedschaft A**

Als Aktiv-Mitglied A können aufgenommen werden:

F&B Manager oder leitende Angestellte, welche für einen F&B Bereich die Gesamtverantwortung tragen. Geschäftsführer oder leitende Angestellte von Betrieben oder Organisationen mit überwiegendem Restaurationsanteil (Grossrestaurants oder Restaurantketten ohne F&B Manager).

Ein zukünftiges Aktiv-Mitglied A kann vorerst als Info-Mitglied in der FBMA mitmachen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das zukünftige Mitglied muss an mindestens drei Anlässen innerhalb eines Jahres teilgenommen haben.

### **Art 5b Aktiv-Mitgliedschaft B**

Als Aktiv-Mitglieder B können aufgenommen werden:

Natürliche oder juristische Personen aus Industrie-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben, die Ziel und Zweck der Association fördern. Ein zukünftiges Aktiv-Mitglied B kann sich als Mitglied in der FBMA bewerben. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Basis bildet der FBMA Branchenmix.

Die Anzahl der Aktiv-Mitglieder B ist auf 30% im Verhältnis zu den Aktiv-Mitgliedern A, Senatoren und Schulen limitiert.

### **Art 5c Schulen**

In dieser Kategorie können aufgenommen:

Hotel- und Gastronomiefachschulen, vertreten durch deren Direktoren oder Fachlehrer. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art 5d Senatoren-Mitgliedschaft**

Diese Mitgliedschaft ist denjenigen Mitgliedern, Firmen- und Schulen-Vertreter vorbehalten, welche die Anforderungen an eine FBMA-Mitgliedschaft A, B oder Schulen nicht mehr erfüllen, jedoch den Kontakt zur FBMA nicht verlieren möchten und weiterhin aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Die Senatoren-Mitgliedschaft kann nur durch den Vorstand oder auf Antrag und Genehmigung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern an der GV gewährt werden. Voraussetzung für eine Senatoren-Mitgliedschaft ist wie folgt: Aktive Mitgliedschaft während mindestens 10 Jahren als Aktiv A, B oder Schule. Neue Senatoren werden jeweils per GV aufgenommen.

Erfüllt das Senatorenmitglied zukünftig wieder die Kriterien für eine Aktiv Mitgliedschaft, erfolgt ein Wechsel zurück in den entsprechenden Status. Bei einem Wechsel in die B-Mitgliedschaft gilt Art 5b Aktiv-Mitgliedschaft B.

Die Anzahl der Senatorenmitglieder ist auf 15% im Verhältnis zu den Aktiv-Mitgliedern A, B und Schulen limitiert.

Der Mitgliederbeitrag entspricht demjenigen der Aktiv A Mitgliedschaft.

## **Art 5e Wechsel der Aktiv-Mitgliedschaft A**

Aktiv-Mitglieder A, welche die Kriterien zur aktuellen Mitgliedschaft gemäss Art. 5a infolge beruflicher Neuorientierung innerhalb der Gastronomie nicht mehr erfüllen, müssen die Mitgliedschaft wechseln. Über den definitiven Wechsel von Aktiv A zu Aktiv B entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss schriftlich darüber informiert werden.

## **Art 6 Info-Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Info Mitgliedschaft ist ausschliesslich Personen und Institutionen gemäss Art. 5a und 5c vorbehalten
- 6.2 Als Info-Mitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die nach erfolgreicher Registrierung und gemäss Art 5a/c als Info Mitglieder probeweise bei der FBMA mitmachen und die Einladungen zu den Anlässen und Mitglieder-Informationen erhalten.
- 6.3 Die Info-Mitgliedschaft A ist zeitlich beschränkt und beginnt mit dem Einreichen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- 6.4 Die Info-Mitglieder sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- 6.5 Die Info-Mitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die FBMA besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft geht verloren:

- 8.1 Durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes bis Ende November auf das Ende des Kalenderjahres.
- 8.2 Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied durch sein aktives oder passives Verhalten das Ansehen der FBMA schädigt.
- 8.3 Wenn der Mitgliederbeitrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt wird.
- 8.4 Durch berufliche Neuorientierung in eine andere Branche. Dem definitiven Ausschlussentscheid auf Ende eines Kalenderjahres muss die Mehrheit des Vorstandes zustimmen. Das Mitglied muss schriftlich darüber informiert werden.

## 2. Organe

### Art 9 Die Organe der FBMA

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Art 10 Generalversammlung

- 10.1 Oberstes Organ  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FBMA.
- 10.2 Ordentliche Generalversammlung  
Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt. Der Vorstand gibt den Termin spätestens 2 Monate im Voraus bekannt.
- 10.3 Ausserordentliche Generalversammlung  
Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand, innert dreissig Tagen seit Eingang des Begehrens und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 10.4 Einladung  
Die Einladung an die Mitglieder hat dreissig Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt zu sein. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Geschäften in die Traktandenliste müssen 14 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- 10.5 Protokoll  
Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.
- 10.6 Beschlussfassung  
Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die gültige Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser die geheime Abstimmung wird von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet.
- 10.7 Vorsitz  
Den Vorsitz hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
- 10.8 Befugnisse  
Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
- Genehmigung des Budgets, der Ausgabenkompetenz des Vorstandes sowie die Décharge-Erteilung
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungs- und Ersatzrevisoren
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - Mitgliederbeiträge

## **Art 11 Vorstand**

### 11.1 Organisation

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, welche folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier / Finanzen
- Anlässe
- Vertreter B Mitglieder

Der Vorstand wird jährlich von der GV gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann von sich aus, je nach Bedarf, bis maximal 3 weitere Aktiv-Mitglieder zur Unterstützung der ihm obliegenden Aufgaben beiziehen (Beisitzer). Diese nehmen wenn nötig an den Vorstandssitzungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder wird es von der GV nicht mehr gewählt, ist es verpflichtet dem nachfolgenden Mitglied alle Unterlagen ordnungsgemäss zu übergeben. Es wird ein Übergabe-Protokoll erstellt.

### 11.2 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

### 11.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind.

### 11.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Den Vorsitz hat der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Art 12 Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder einen Treuhänder, sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen; Wiederwahl ist möglich.

### **3. Finanzielle Mittel und Jahresrechnung**

#### **Art 13 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel der FBMA setzen sich zusammen aus: Aktiv-Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen. Sie dienen zur Deckung von Veranstaltungskosten, für die Beiträge an die Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und zur Realisierung von Projekten der Vereinigung, innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

#### **Art 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der FBMA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art 15 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung endet am 31. Dezember; sie ist jährlich vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung durch den Rechnungsrevisor zu kontrollieren. Dieser hat dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht einzureichen.

Für die Spesenabrechnung des Vorstandes besteht ein Spesenreglement.

### **4. Auflösung und Liquidation**

#### **Art 16 Auflösung**

Die Auflösung der FBMA kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

21. März 2015

Martin Stöckli  
Präsident FBMA